
**Neufassung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Laufbahn des höheren Bankdienstes (LAPO-höhd)**

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat am 4. Dezember 1997 aufgrund von § 2 Abs. 5 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV) eine Neufassung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank beschlossen.

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat in der ab 1. Oktober 1998 geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

Text siehe Anlage

DEUTSCHE BUNDESBANK

Haferkamp Dr. Grisse

Anlage

Fernsprecher (0 69) 95 66 - 81 00
oder 95 66 - 1

Termin
1. 10. 1998

Vodr.
2070-1

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 26. 11. 1998

**Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die
Laufbahn des höheren Bankdienstes
bei der
Deutschen Bundesbank
(LAPO-höhd)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Gesamtausbildung im Vorbereitungsdienst

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Dauer und Abschluß des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Zweiter Teil: Ausbildung

Erstes Kapitel: Organisatorische Regelungen

- § 7 Plan für die theoretische und praktische Ausbildung
- § 8 Ausbildungsleiter; Ausbildungsbeauftragte und an der Ausbildung Mitwirkende

Zweites Kapitel: Theoretische Ausbildung

- § 9 Grundsätze
- § 10 Ausbildungsgebiete; praxisbezogene Lehrveranstaltungen
Ausbildungslehrgänge;

Drittes Kapitel: Praktische Ausbildung

- § 11 Grundsätze
- § 12 Grundregelungen; Ausbildungsplan

Viertes Kapitel: Befähigungsbeurteilung

- § 13 Grundsätze

Dritter Teil: Leistungsnachweise; Bewertungen; Laufbahnprüfung

Erstes Kapitel: Leistungsnachweise; Bewertungen

- § 14 Leistungsnachweise
- § 15 Bewertungen; zusammenfassendes Zeugnis; Ausbildungsnote

Zweites Kapitel: Laufbahnprüfung

- § 16 Prüfungsamt für den höheren Bankdienst
- § 17 Prüfungskommissionen
- § 18 Prüfung
- § 19 Prüfungstermine
- § 20 Zulassung zur schriftlichen Prüfung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Verhinderung; Säumnis; Rücktritt
- § 25 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 26 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 27 Gesamtergebnis

- § 28 Zeugnis
- § 29 Niederschrift über die Prüfung
- § 30 Prüfungsakten; Einsichtnahme
- § 31 Wiederholung
- § 32 Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes

Abschnitt 2: Aufstiegsbeamte

- § 33 Voraussetzungen für den Aufstieg; Ausbildung

Abschnitt 3: Erleichterungen für Schwerbehinderte

- § 34 Grundsätze; Zuständigkeit für die Entscheidung

Abschnitt 4: Inkrafttreten; Übergangsregelung

- § 35 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat am 4. Dezember 1997 aufgrund von § 2 Abs. 5 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV) eine Neufassung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank beschlossen.

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat in der ab 1. Oktober 1998 geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

**Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren Bankdienstes
bei der Deutschen Bundesbank (LAPO-höhd)**

**Abschnitt I
Gesamtausbildung im Vorbereitungsdienst**

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Ziel der Ausbildung**

Der Vorbereitungsdienst vermittelt dem Beamten in Ergänzung zu den durch Studien erworbenen Kenntnissen durch eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die theoretischen Grundlagen und die Fachkenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in seiner Laufbahn erforderlich sind.

**§ 2
Dauer und Abschluß des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 21 Monate.
- (2) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung (Prüfung für den höheren Bankdienst) ab.

**§ 3
Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen**

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,
 2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
 3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung für den Dienst bei der Deutschen Bundesbank ungeeignet ist,
 4. für die Ernennung zum Beamten tauglich ist; von Schwerbehinderten wird nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Bankdienstes verlangt,
 5. im Zeitpunkt der Einstellung die zulässige Höchstaltersgrenze nicht überschritten hat,

6. ein Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften an einer Hochschule, dessen Mindest- oder Regelstudienzeit nicht weniger als drei Jahre beträgt und dabei Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit nicht umfaßt, mit einer Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat. Das Studium muß geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. Als geeignet gelten insbesondere Studiengänge, die mit der Prüfung für Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte, Diplom-Ökonomen oder Diplom-Handelslehrer oder mit der ersten juristischen Staatsprüfung abschließen.
- (2) Die sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt.
- (3) Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
 3. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über die Hochschulprüfung bzw. Staatsprüfung sowie über Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
 4. Nachweis über Englischkenntnisse und ggf. weitere Fremdsprachenkenntnisse,
 5. eine Erklärung des Bewerbers über Vorstrafen und schwebende Straf- und Ermittlungsverfahren,
 6. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt; etwaige Schulden sind anzugeben,
 7. eine Erklärung über den Gesundheitszustand.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerber aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.
- (2) An dem Auswahlverfahren nehmen diejenigen Bewerber teil, die nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere bei Berücksichtigung der nach Art und Inhalt des Bildungsganges zu vergleichenden Zeugnisnoten, am besten geeignet erscheinen. Wenn die Zahl der Bewerber weniger als ein Dreifaches der Zahl der Ausbildungsplätze beträgt, nehmen die Bewerber teil, die nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Der Zentralbankrat regelt die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens. Aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens entscheidet der Präsident der Deutschen Bundesbank auf Vorschlag des Zentralbankrats über die Einstellung.

§ 5

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

- (1) Die ausgewählten Bewerber werden als Bundesbankreferendare unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.
- (2) Der Beamte untersteht der Dienstaufsicht des jeweils zuständigen Organs. Während der Ausbildungslehrgänge untersteht er auch der Dienstaufsicht des Direktoriums der Deutschen Bundesbank.
- (3) Der Beamte erhält Anwärterbezüge nach den geltenden Bestimmungen.

§ 6

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte gekürzt und Abweichungen vom Plan für die theoretische und praktische Ausbildung oder vom Ausbildungsplan zugelassen werden, um eine zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.
- (2) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung wegen längerer Krankheit, wegen Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung oder wegen Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Zivildienstes oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen wurde und bei Kürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.
- (3) Der Vorbereitungsdienst kann höchstens zweimal um nicht mehr als insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Der Beamte ist vorher zu hören. Die Verlängerung soll darauf ausgerichtet werden, daß der Beamte zusammen mit den Beamten, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, die Laufbahnprüfung ablegen kann.
- (4) Bei Nichtzulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung richtet sich die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 20 Abs. 3.
- (5) Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung richtet sich die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 31.

Zweiter Teil Ausbildung

Erstes Kapitel Organisatorische Regelungen

§ 7

Plan für die theoretische und praktische Ausbildung

Der Zentralbankrat beschließt einen Plan für die theoretische und praktische Ausbildung, der Inhalte und Aufbau der theoretischen und der praktischen Ausbildung aufeinander abstimmt.

§ 8

Ausbildungsleiter; Ausbildungsbeauftragte und an der Ausbildung Mitwirkende

- (1) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist; § 15 Abs. 4 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank bleibt unberührt.
- (2) Das Direktorium und die Vorstände der Landeszentralbanken bestellen für ihren Bereich einen Ausbildungsleiter und dessen Vertreter. Der Ausbildungsleiter und sein Vertreter müssen dem höheren Dienst angehören. Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Beamten in seinem Bereich; er hat eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.

- (3) Die Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten wird von dafür bestimmten Angehörigen des höheren Dienstes gelenkt und überwacht (Ausbildungsbeauftragte). Der Ausbildungsbeauftragte führt regelmäßig Besprechungen mit den Beamten durch und soll sie in Fragen der Ausbildung beraten.
- (4) Die Ausbildungsbeauftragten werden bei ihrer Ausbildungsaufgabe von dafür bestimmten Bankangehörigen (an der Ausbildung Mitwirkende) unterstützt. Sie haben dem Ausbildungsbeauftragten regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand zu berichten.
- (5) Einem Ausbildungsbeauftragten oder einem an der Ausbildung Mitwirkenden sollen nicht mehr Beamte zugewiesen werden, als er mit Sorgfalt ausbilden kann. Soweit erforderlich, ist er von anderen Dienstgeschäften zu entlasten. Der Beamte wird am Arbeitsplatz unterwiesen und angeleitet.

Zweites Kapitel Theoretische Ausbildung

§ 9 Grundsätze

- (1) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung müssen die Beamten die theoretischen Grundlagen und die Fachkenntnisse erwerben, die sie zur selbständigen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte und zu vielseitiger Verwendbarkeit in ihrer Laufbahn befähigen. Darüber hinaus müssen sie zu einem tiefergehenden Verständnis für volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragen unter Berücksichtigung der internationalen vor allem europäischen Zusammenhänge gelangen, insbesondere soweit diese mit dem Aufgaben- und Geschäftskreis der Deutschen Bundesbank in Verbindung stehen. Die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebs sind bei der Ausbildung zu beachten. Die Fähigkeit zu bürgernahem Verhalten soll gefördert werden. Die Beamten sind zu intensiver Mitarbeit und zum Selbststudium, auch englischsprachiger Literatur, verpflichtet.
- (2) Die theoretische Ausbildung zur Vertiefung der im Selbststudium zu erwerbenden Kenntnisse auf den im Plan für die theoretische und praktische Ausbildung genannten Gebieten erstreckt sich auf
 1. die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen,
 2. den Besuch von praxisbezogenen Lehrveranstaltungen,
 3. die Unterweisung durch die Ausbildungsbeauftragten und an der Ausbildung Mitwirkende.
- (3) Die Beamten sollen ferner an inner- und außerbetrieblichen Veranstaltungen teilnehmen, die ihrer Ausbildung förderlich sind.
- (4) Von den Beamten wird erwartet, während der Ausbildungszeit ihre vorhandenen Sprachkenntnisse zu pflegen und zu festigen.

§ 10 Ausbildungsgebiete; Ausbildungslehrgänge; praxisbezogene Lehrveranstaltungen

- (1) Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Ausbildungsgebiete:
 1. Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der Funktionen einer Zentralbank
 2. Betriebswirtschaftslehre (insbesondere zentralbankspezifische Fragestellungen einschließlich institutioneller Aspekte)

Notenbankspezifische Rechtsfragen werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsgebieten behandelt.

- (2) Der Plan für die theoretische und praktische Ausbildung nennt die Gebiete, auf die sich die theoretische Ausbildung in den Ausbildungsgebieten erstreckt.
- (3) Die Gestaltung und Durchführung zentraler Ausbildungslehrgänge obliegt dem Direktorium.
Daneben können dezentrale Ausbildungslehrgänge durch den Bereich des für den Beamten zuständigen Organs gestaltet und durchgeführt werden.
- (4) Die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen finden im Bereich des für den Beamten zuständigen Organs statt und haben zum Ziel, die in der theoretischen und in der praktischen Ausbildung gewonnenen Kenntnisse in enger Beziehung zur Praxis zu vertiefen.
- (5) Im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Organe können dezentrale Ausbildungslehrgänge und praxisbezogene Lehrveranstaltungen auch zwischenbereichlich durchgeführt werden.

Drittes Kapitel **Praktische Ausbildung**

§ 11 **Grundsätze**

- (1) In der praktischen Ausbildung muß der Beamte die zur Erfüllung der Aufgaben in seiner Laufbahn erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen erwerben. Praktische und theoretische Ausbildung sollen sich ergänzen.
- (2) Der Beamte wird in Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben durch Information und eigenständige praktische Mitarbeit mit allen wesentlichen Aufgaben der Deutschen Bundesbank vertraut gemacht. Als zukünftiger Vorgesetzter soll er Gelegenheit erhalten, sich mit den Problemen der Personalführung vertraut zu machen.

§ 12 **Grundregelungen; Ausbildungsplan**

- (1) Im Rahmen der praktischen Ausbildung wird der Beamte mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Dienststelle des Direktoriums, einer Hauptverwaltung und von Zweiganstalten vertraut gemacht, indem er eigenständig praktisch mitarbeitet (Praxisphasen) und über die genannten Tätigkeitsbereiche informiert wird (Informationsphasen).
- (2) Die praktische Ausbildung erstreckt sich bei den Zweiganstalten auf die gesamte Dienstpraxis, bei den Hauptverwaltungen oder bei der Dienststelle des Direktoriums in der Regel auf die Schwerpunktbereiche
Bankbereich
— Ausland
— Bankenaufsicht
— Kredit
— Wertpapiere
— Zahlungsverkehr
Informationsbereich
— Internationale Währungsfragen, Organisationen und Abkommen
— Statistik
— Volkswirtschaft

Innenbereich

- Controlling
- Personal
- Rechnungswesen
- Recht
- Revision

- (3) Die Dauer der Teilabschnitte der praktischen Ausbildung wird durch den Plan für die theoretische und praktische Ausbildung bestimmt. Die Entscheidung über die Reihenfolge der Teilabschnitte trifft der Ausbildungsleiter oder der zuständige Ausbildungsbeauftragte.
- (4) Für jeden Beamten ist auf der Grundlage des Plans für die theoretische und praktische Ausbildung ein Ausbildungsplan aufzustellen, in dem die Stellen, denen der Beamte für die praktische Ausbildung zugewiesen wird, und die Zeiträume der Zuweisung aufgeführt sind. Der Ausbildungsplan ist dem Beamten auszuhändigen.

Viertes Kapitel
Befähigungsbeurteilung

§ 13
Grundsätze

- (1) Über die Ausbildungsphase im Zweiganstaltenbereich und über die vier Praxisphasen bei den Hauptverwaltungen und der Dienststelle des Direktoriums erstellen die jeweils zuständigen Ausbildungsbeauftragten eine Befähigungsbeurteilung. Zur Feststellung möglicher Interessenschwerpunkte sollen mit dem Beamten intensive Gespräche geführt werden.
- (2) Die Befähigungsbeurteilung ist mit dem Beamten auf der Grundlage des Entwurfs zu besprechen. Sie ist dem Beamten zu eröffnen. Der Beamte erhält eine Ausfertigung. Der Beamte kann hierzu schriftlich Stellung nehmen.
- (3) Die Befähigungsbeurteilung findet keinen Eingang in die Ausbildungsnote (§ 15) und in das Gesamtergebnis (§ 27).

Dritter Teil
Leistungsnachweise; Bewertungen; Laufbahnprüfung

Erstes Kapitel
Leistungsnachweise; Bewertungen

§ 14
Leistungsnachweise

- (1) Während des Vorbereitungsdienstes hat der Beamte folgende Leistungsnachweise anzufertigen:
 - vier Ausarbeitungen (je eine in den vier Praxisphasen bei den Hauptverwaltungen und der Dienststelle des Direktoriums)
 - zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten
- (2) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise werden nach § 26 bewertet. Jeder Leistungsnachweis ist mit dem Beamten zu besprechen.

§ 15

Bewertungen; zusammenfassendes Zeugnis; Ausbildungsnote

- (1) Über die Ausbildungsphase im Zweiganstaltenbereich und über die vier Praxisphasen bei den Hauptverwaltungen und der Dienststelle des Direktoriums hat der zuständige Ausbildungsbeauftragte jeweils eine schriftliche Leistungsbewertung nach § 26 abzugeben.
- (2) Der für den Beamten zuständige Ausbildungsleiter erstellt auf der Grundlage der nach Absatz 1 abgegebenen fünf einzelnen Leistungsbewertungen eine zusammenfassende Leistungsbewertung.
- (3) Die Bewertungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind auf der Grundlage des Entwurfs mit dem Beamten zu besprechen. Sie sind dem Beamten zu eröffnen. Der Beamte erhält eine Ausfertigung. Der Beamte kann zu den Bewertungen schriftlich Stellung nehmen.
- (4) Spätestens drei Monate vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes erstellt der für den Beamten zuständige Ausbildungsleiter ein zusammenfassendes Zeugnis.

In ihm sind die Rangpunkte und Noten der Leistungsnachweise (§ 14 Abs. 1) sowie die Bewertung nach Absatz 2 aufzuführen.

- (5) Das für den Beamten zuständige Organ setzt über den Ausbildungserfolg eine Rangpunktzahl und eine Note (Ausbildungsnote) fest. Sie ergibt sich aus folgender Gewichtung:

- | | |
|---|--------|
| – vier Ausarbeitungen
aus den Praxisphasen | je 1/8 |
| – zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten | je 1/8 |
| – Leistungsbewertung (gem. Absatz 2) | 1/4 |

Bei der Gewichtung wird von den einzelnen Rangpunkten ausgegangen. Der sich ergebenden Durchschnittsrangpunktzahl wird in Anwendung des Verfahrens nach § 27 Abs. 3 die entsprechende Note nach § 26 zugeordnet.

- (6) Der Beamte erhält eine Ausfertigung des zusammenfassenden Zeugnisses.

Zweites Kapitel

Laufbahnprüfung

§ 16

Prüfungsamt für den höheren Bankdienst

- (1) Dem Prüfungsamt für den höheren Bankdienst bei der Deutschen Bundesbank obliegt die Durchführung und Überwachung der Laufbahnprüfung (Prüfung für den höheren Bankdienst) nach den Bestimmungen dieser Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (2) Das Prüfungsamt soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende, dessen Vertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsamtes werden auf Vorschlag des Zentralbankrats durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank auf vier Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt beim Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (3) Das Prüfungsamt gibt sich eine Geschäftsordnung; es kann im Rahmen der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung Richtlinien für die technische Durchführung der Prüfung erlassen.
- (4) Der Präsident der Deutschen Bundesbank bestellt einen Angehörigen des höheren Dienstes zum Geschäftsführer des Prüfungsamtes und dessen Stellvertreter.

- (5) Zu den Aufgaben des Prüfungsamtes gehört,
 1. das Prüfungswesen für den höheren Bankdienst zu überwachen und für die Abnahme der Prüfungen zu sorgen;
 2. für die Entwicklung und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe Sorge zu tragen,
 3. Grundsatzfragen der Ausbildung und Prüfung zu erörtern und Entscheidungen des Zentralbankrats in diesen Angelegenheiten vorzubereiten.
- (6) Die sonstigen Aufgaben werden als Aufgaben des Prüfungsamtes von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes wahrgenommen.

Der Vorsitzende des Prüfungsamtes hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Mitglieder der Prüfungskommissionen zu bestellen (§ 17),
2. die Zeitpunkte der schriftlichen Prüfung sowie Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu bestimmen (§ 19),
3. die Aufgaben der schriftlichen Prüfung zu bestimmen (§ 21),
4. über einen Rücktritt von der Prüfung zu entscheiden (§ 24 Abs. 2),
5. die Entscheidungen nach den §§ 24 Abs. 3, 24 Abs. 4, 25 Abs. 3 und 31 Abs. 6 zu treffen,
6. die Prüfungsakten aufzubewahren und über Anträge auf Einsichtnahme zu entscheiden (§ 30).

§ 17

Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Prüfungskommissionen werden nach Bedarf vom Prüfungsamt gebildet. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfern. Der Vorsitzende soll Mitglied des Prüfungsamtes oder ein Prüfer mit langjähriger Prüfungserfahrung sein.
- (2) Die Prüfer werden vom Direktorium und von den Vorständen der Landeszentralbanken im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die Dauer von zwei Jahren benannt. Die Prüfer müssen Organmitglieder oder Beamte des höheren Dienstes sein. Das Prüfungsamt kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft für jede Prüfung die Mitglieder der Prüfungskommission und im Falle der Verhinderung eines Mitglieds ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen unterschiedlichen Bereichen (Direktorium, Landeszentralbank) angehören.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Prüfungskommission kann vor der mündlichen Prüfung in die Ausbildungsakte, die einen Auszug aus dem Lebenslauf, den Ausbildungsnachweis, die schriftlichen Arbeiten (§ 14), die Bewertungen (§ 15 Abs. 1 und 2) und das zusammenfassende Zeugnis (§ 15 Abs. 4) enthalten soll, Einsicht nehmen.
- (6) Wird gemäß Absatz 3 für ein verhindertes Mitglied einer Prüfungskommission ein Ersatzmitglied berufen, so bleiben bereits festgesetzte Rangpunkte und Noten oder abgegebene Bewertungsvorschläge unberührt. Das Ersatzmitglied hat von dem bisherigen Verlauf der Prüfung Kenntnis zu nehmen. § 21 Abs. 5 Satz 4 findet Anwendung.

§ 18

Prüfung

- (1) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob der Beamte für seine Laufbahn befähigt ist.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete
 1. Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der Funktionen einer Zentralbank einschließlich notenbankspezifischer Rechtsfragen
 2. Betriebswirtschaftslehre (insbesondere zentralbankspezifische Fragestellungen einschließlich rechtlicher und institutioneller Aspekte).
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (4) Prüfung und Beratung sind nicht öffentlich. Bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen über die Prüfung können die Mitglieder des Prüfungsamtes sowie mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch die vom Direktorium und von den Vorständen der Landeszentralbanken benannten Prüfer als Zuhörer anwesend sein; der Geschäftsführer nimmt als Schriftführer teil. Die Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleiben unberührt. Mitglieder des Direktoriums und der Vorstände der Landeszentralbanken können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen.

§ 19

Prüfungstermine

- (1) Das Prüfungsamt setzt die Zeitpunkte der schriftlichen Prüfung sowie Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung fest.
- (2) Die mündliche Prüfung soll bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes (§ 2 Abs. 1) abgeschlossen sein.
- (3) Die Zeitpunkte der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind dem Beamten rechtzeitig mitzuteilen.

§ 20

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

- (1) Der Beamte wird zur schriftlichen Laufbahnprüfung zugelassen, wenn die Ausbildung gemäß § 15 Abs. 5 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Ist die Ausbildung mit „ungenügend“ bewertet, wird der Beamte zur Laufbahnprüfung nicht zugelassen. Der Beamte ist aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.
- (3) Ist die Ausbildung mit „mangelhaft“ bewertet, kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Andernfalls ist der Beamte aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.
- (4) Im Falle der Verlängerung stellt der zuständige Ausbildungsleiter unter Berücksichtigung der individuellen Ausbildungserfordernisse einen ergänzenden Ausbildungsplan auf, in dem die Ausbildung während der Verlängerungsfrist geregelt wird. Während dieser Zeit sind mindestens zwei Ausarbeitungen in zwei verschiedenen Praxisphasen sowie eine schriftliche Aufsichtsarbeit anzufertigen.

Rechtzeitig vor Ablauf der Verlängerungsfrist erstellt der zuständige Ausbildungsleiter ein neues zusammenfassendes Zeugnis. In ihm sind neben den Rangpunkten und Noten der bereits erbrachten Leistungsnachweise nach § 14 auch die Rangpunkte und Noten der in der Verlängerung erbrachten Leistungsnachweise aufzuführen. Darüber hinaus ist in dem zusammenfassenden Zeugnis eine neue zusammenfassende Leistungsbewertung gemäß § 15 Abs. 2 aufzunehmen. Hierin sind zusätzlich zu den bereits nach § 15 Abs. 1 abgegebenen einzelnen Leistungsbewertungen die in der Verlängerungsfrist abgegebenen Leistungsbewertungen zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Ausbildungsnote sind die schriftlichen Leistungsnachweise einfach und die zusammenfassende Leistungsbewertung zweifach zu gewichten.

Das für den Beamten zuständige Organ setzt über den Ausbildungserfolg eine neue Rangpunktzahl und Note (Ausbildungsnote) fest. Der Beamte erhält eine Ausfertigung des zusammenfassenden Zeugnisses.

Ist die Ausbildung auch nach der Verlängerung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist der Beamte endgültig zur Laufbahnprüfung nicht zugelassen. Der Beamte ist aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

§ 21

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten, und zwar
 - einer Abhandlung zu einem problemorientierten Thema aus dem Prüfungsgebiet Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der Funktionen einer Zentralbank einschließlich notenbankspezifischer Rechtsfragen
 - einer Abhandlung zu einem problemorientierten Thema aus dem Prüfungsgebiet Betriebswirtschaftslehre (insbesondere zentralbankspezifische Fragestellungen einschließlich rechtlicher und institutioneller Aspekte)
 - zwei Analysen mit Entscheidungsvorschlägen bzw. Bewertungen anhand von ausgehändigten Materialien, die auch notenbankspezifische Rechtsfragen einschließen und auch in englischer Sprache abgefaßt sein können.
- (2) Die Themen stellt der Vorsitzende des Prüfungsamtes.
- (3) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind am Sitz des zuständigen Organs anzufertigen. Für die zwei Abhandlungen werden je zwei Themen zur Wahl gestellt. Für die beiden Analysen einschließlich Entscheidungsvorschlägen bzw. Bewertungen werden keine Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Die Themen für die Abhandlungen und Analysen werden dem Beamten am Prüfungstag in einem versiegelten Umschlag übergeben. Für jede schriftliche Aufsichtsarbeit stehen dem Beamten fünf Stunden zur Verfügung. Es ist eine lesbare handschriftliche Ausarbeitung abzugeben. Andere als die für eine schriftliche Aufsichtsarbeit im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden. Die Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten ist zu beaufsichtigen.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten.
- (5) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind von den beiden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmten Prüfern unabhängig voneinander zu begutachten; dem Gutachten ist ein Bewertungsvorschlag (§ 26) anzufügen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt für jede Prüfungsarbeit eine Rangpunktzahl und eine Note fest. Er hat seine Bewertung schriftlich zu begründen. Von dem durch die Bewertungsvorschläge gezogenen Spannungsrahmen darf er nur abweichen, wenn einer der beiden Prüfer zustimmt; maßgebend für den Spannungsrahmen sind die Rangpunkte. Hat ein Beamter die geforderte Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet.

§ 22

Zulassung zur mündlichen Prüfung

Der Beamte ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn mindestens zwei der vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ und keine der Prüfungsarbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet worden sind. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 23

Mündliche Prüfung

- (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und stellt sicher, daß die Beamten in geeigneter Weise geprüft werden.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus:
 1. je einem Prüfungsgespräch in den beiden Prüfungsgebieten (§ 18 Abs. 2),
 2. einem Aktengespräch.
- (3) Die Dauer der Prüfungsgespräche ist jeweils so zu bemessen, daß auf jeden Beamten etwa dreißig Minuten je Prüfungsgebiet entfallen. Es sollen nicht mehr als drei Beamte gemeinsam geprüft werden.
- (4) Das Aktengespräch dauert etwa dreißig Minuten. Dem Prüfling wird zur Vorbereitung auf dieses Gespräch eine Stunde Zeit gegeben.
- (5) Jeder Prüfer gibt für jedes Prüfungsgespräch und für jedes Aktengespräch einen Bewertungsvorschlag (§ 26) ab. Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt für jede mündliche Prüfungsleistung eine Rangpunktzahl und eine Note fest. § 21 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 24

Verhinderung; Säumnis; Rücktritt

- (1) Ist ein Beamter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung verhindert, hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Beamte mit Zustimmung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen; das Prüfungsamt bestimmt, zu welchen Zeitpunkten sie nachgeholt werden, und entscheidet, ob und wieweit die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten gewertet werden.
- (4) Versäumt ein Beamter die schriftliche oder die mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet das Prüfungsamt, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

§ 25

Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Einem Beamten, der bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder in der mündlichen Prüfung eine Täuschung versucht oder dazu beiträgt oder gegen die Ordnung verstößt, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; bei einer erheblichen Störung kann der Beamte von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeiten festgestellt wird, entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluß der mündlichen Prüfung bekannt, kann das Prüfungsamt nach Anhörung des zuständigen Organs nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung.
- (4) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 26

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Leistungen werden mit folgenden Rangpunkten und Noten bewertet:

- | | |
|------------------------------|---|
| 15 – 14 Punkte = sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| 13 – 11 Punkte = gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| 10 – 8 Punkte = befriedigend | (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| 7 – 5 Punkte = ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 4 – 2 Punkte = mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten. |
| 1 – 0 Punkte = ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

§ 27

Gesamtergebnis

- (1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung wird aus der Rangpunktzahl des zusammenfassenden Zeugnisses sowie aus den Rangpunkten der sieben Prüfungsleistungen das Gesamtergebnis ermittelt. Für die Festsetzung der Abschlußnote werden berücksichtigt:

- Rangpunkte des zusammenfassenden Zeugnisses (§ 15 Abs. 4) 2/9
- Rangpunkte der vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 21 Abs. 1) je 1/9
- Rangpunkte der drei mündlichen Leistungen (§ 23 Abs. 2) je 1/9

Die so ermittelte Punktzahl ist auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu errechnen.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn als Gesamtergebnis mindestens die Punktzahl 5,00 erreicht wird. Dabei
 - darf keine der Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet worden sein und
 - dürfen insgesamt nicht mehr als zwei der schriftlichen oder mündlichen Leistungen der Laufbahnprüfung mit „mangelhaft“ bewertet worden sein. Für den Fall, daß zwei Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ bewertet worden sind, müssen zum Ausgleich mindestens zwei der übrigen Leistungen des schriftlichen oder mündlichen Teils der Laufbahnprüfung mit mindestens 9 Rangpunkten bewertet worden sein. Die übrigen Leistungen müssen mindestens 5 Rangpunkte betragen.Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Soweit das Gesamtergebnis 5,00 Punkte oder mehr beträgt, sind Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Abschlußnote aufzurunden; im übrigen bleiben Dezimalstellen unberücksichtigt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die dem so ermittelten Gesamtergebnis entsprechende Note als Abschlußnote fest. Ist die Prüfung nicht bestanden, wird keine Abschlußnote festgesetzt.
- (4) Im Anschluß an die Beratung der Prüfungskommission gibt der Vorsitzende den Beamten das Prüfungsergebnis mündlich bekannt.

§ 28

Zeugnis

- (1) Das Prüfungsamt erteilt dem Beamten über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ein Prüfungszeugnis, das die Abschlußnote, die Einzelnoten sowie das nach § 27 Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis enthalten muß. Ist die Prüfung nicht bestanden, gibt das Prüfungsamt dem Beamten dies schriftlich bekannt. Die Mitteilungen nach Satz 1 und 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden durch das Prüfungsamt berichtigt. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben.

§ 29

Niederschrift über die Prüfung

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der enthalten sind
 1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
 2. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen (Rangpunktzahlen),
 3. die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (Rangpunktzahlen),
 4. die Rangpunktzahl des zusammenfassenden Zeugnisses sowie die Ausbildungsnote (§ 15 Abs. 4),
 5. das Gesamtergebnis mit Punktzahl und Abschlußnote.
- (2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Geschäftsführer des Prüfungsamtes zu unterschreiben.

§ 30

Prüfungsakten; Einsichtnahme

- (1) Die Niederschriften über die mündliche und schriftliche Prüfung und die Feststellung des Gesamtergebnisses sind mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsakten sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Beamte kann nach Abschluß der Prüfung auf Antrag Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen. Ferner können die Mitglieder des Prüfungsamtes und der betreffenden Prüfungskommission sowie nach Abschluß der Prüfung auch die Mitglieder des Zentralbankrats die Prüfungsakten einsehen.

§ 31

Wiederholung

- (1) Beamte, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Der Präsident der Deutschen Bundesbank kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen, wenn hinreichende Aussicht auf ein Bestehen der Prüfung besteht.
- (2) Die Wiederholungsfrist beträgt sechs Monate. § 20 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Der Vorbereitungsdienst wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert.
- (3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.
- (4) Im Falle eines festgestellten Täuschungsversuchs oder einer sonstigen schweren Ordnungswidrigkeit kann das Prüfungsamt die Wiederholung der Prüfung durch schriftliche Mitteilung an den Beamten ausschließen. Damit gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 32

Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes

- (1) Hat ein Beamter die Prüfung endgültig nicht bestanden, kann ihm das zuständige Organ auf Vorschlag der Prüfungskommission die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.
- (2) Die Zuerkennung steht einer mit „ausreichend“ bestandenen Laufbahnprüfung für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes gleich.

Abschnitt 2

Aufstiegsbeamte

§ 33

Voraussetzungen für den Aufstieg; Ausbildung

- (1) Beamte des gehobenen Bankdienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Bankdienstes zugelassen werden, wenn sie
 1. geeignet sind,
 2. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei und höchstens zehn Jahren, bei Schwerbehinderten höchstens zwölf Jahren, seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Bankdienstes bewährt und ein Beförderungsamts erreicht haben.

Über die Zulassung entscheidet der Präsident der Deutschen Bundesbank auf Vorschlag des Zentralbankrats aufgrund eines Auswahlverfahrens.

- (2) Das Auswahlverfahren regelt der Zentralbankrat. § 4 gilt sinngemäß. § 16 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten bei der Deutschen Bundesbank bleibt unberührt.
- (3) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt, indem sie gemeinsam mit den Bundesbankreferendaren an der Ausbildung für die Laufbahn teilnehmen. Die §§ 1, 2, 5 Abs. 2, 6 bis 31 gelten entsprechend; die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung. Beamte des gehobenen Bankdienstes, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

Abschnitt 3

Erleichterungen für Schwerbehinderte

§ 34

Art der Erleichterungen; Zuständigkeit für die Entscheidung

- (1) Schwerbehinderten sind bei Eignungsfeststellungen, bei der Erbringung von Leistungsnachweisen und in Prüfungsverfahren die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Näheres ist in den Richtlinien über die Fürsorge für die Schwerbehinderten bei der Deutschen Bundesbank (Prüfungserleichterungen und -beurteilungen bei Schwerbehinderten) geregelt.
- (2) Über Erleichterungen bei schriftlichen Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes im Benehmen mit dem zuständigen Organ, bei mündlichen Prüfungen der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Abschnitt 4

Inkrafttreten; Übergangsregelung

§ 35

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft.
- (2) Für Beamte, die ihren Vorbereitungsdienst oder ihre Einführung vor dem Tag des Inkrafttretens begonnen haben, gelten die Vorschriften der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der seit 1. April 1993 geltenden Fassung fort.